

Geschäftszeichen Ref. 01- Nie	Datum 19.10.2021	Vorlage-Nr. XIX-0023/2021
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreistag	öffentlich	15.11.2021	Entscheidung

Betreff

Bestimmung eines Kreistagsmitgliedes sowie dessen Vertreterin/Vertreters, das neben der Landrätin die Interessen des Landkreises Wolfenbüttel in der Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages wahrnimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestimmt gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des Niedersächsischen Landkreistages ein Kreistagsmitglied zur zweiten stimmberechtigten Vertreterin / zum zweiten stimmberechtigten Vertreter in der Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages sowie ein weiteres Kreistagsmitglied als deren Vertreterin bzw. als dessen Vertreter.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereiti. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt ☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt ☐ behindert

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des Niedersächsischen Landkreistages hat der Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung neben der Landrätin aus der Mitte des Kreistages die zweite stimmberechtigte Vertreterin / den zweiten stimmberechtigten Vertreter des Landkreises Wolfenbüttel sowie dessen bzw. deren Vertreterin / Vertreter zu bestimmen.

§ 7 Landkreisversammlung

(1) Die Landkreisversammlung wird aus je zwei stimmberechtigten Vertreterinnen / Vertretern der Landkreise gebildet. Vertreterinnen / Vertreter sind die Landrätin / der Landrat und ein weiteres zu Beginn der Kommunalwahlperiode vom Kreistag zu bestimmendes Kreistagsmitglied. Im Fall der Verhinderung wird die Landrätin / der Landrat durch die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter und das weitere Kreistagsmitglied durch dessen Vertreterin / Vertreter, die/der ebenfalls zu Beginn der Kommunalwahlperiode aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag bestimmt wird, vertreten.

In der ablaufenden Wahlperiode hat der stellvertretende Landrat Märtens und im Verhinderungsfall der stellvertretende Landrat Schäfer die Vertretung wahrgenommen.

In Vertretung

Heiko Beddig